

Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung Vom 8. Februar 2023

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität hat am 8. Februar 2023 gemäß § 77 Abs. 7 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die Drittmittelsatzung für Forschung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Projektanzeige, Durchführung, Unterzeichnung
- § 4 Projektbewirtschaftung durch die HCU
- § 5 Veröffentlichung
- § 6 Inkrafttreten, Sonstiges

§ 1

Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung

Die HCU unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten, der geltenden Gesetze und dieser Satzung die Einwerbung von Drittmitteln und die Durchführung von Vorhaben mit Mitteln Dritter.

Mit dem Ziel, die Qualität in Forschung und Lehre zu steigern, sollen zu den Landesmitteln zusätzlich private und öffentliche Mittel eingeworben werden. Neben Zuwendungen aus DFG-, Landes- und Bundesmitteln betrifft dies insbesondere Mittel der Europäischen Union sowie Mittel von privater Seite einschließlich Spenden und Sponsoring für die Forschung.

Sinn und Zweck der Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg ist die Förderung der Forschung an der HCU durch die Regelung des Umgangs mit Drittmitteln. Die Drittmittelsatzung soll für alle Mitglieder der Hochschule Transparenz und Rechtssicherheit bei der Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten herstellen. Eventuelle Einschränkungen erfolgen nur, soweit diese gesetzlich notwendig sind. Die HCU erwartet von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, vorhandene Möglichkeiten, Gemeinkosten bzw. Projekt- und Programmpauschalen sowie Zusatzfinanzierungen bei der Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Drittmittelprojekten einzuwerben, auszuschöpfen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen damit dazu bei, dass die HCU attraktive Arbeitsbedingungen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein leistungsfähiges Forschungsmanagement anbieten kann.

Die Regelungen gelten entsprechend für drittmittelgeförderte Vorhaben im Bereich Lehre.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Drittmittel der Universität sind Einnahmen, die, aufgrund von Zuwendungen Dritter (Nr. a) oder in Ausführung von Aufträgen (Nr. b), der Universität von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden.
 - a. Zuwendungen Dritter sind alle Geld-, Sach- oder sonstigen Leistungen von öffentlicher oder privater Seite, die der Universität gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird. Zuwendungsforschung ist Forschung im öffentlich-rechtlichen Bereich. Sie umfasst auch die Grundlagenforschung. Die Forschungsergebnisse werden frei veröffentlicht und kommen der Allgemeinheit zu Gute.
 - b. Aufträge in Form von Auftragsforschung, Wissens- und Technologietransfer (Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse), Werbung und Sponsoring, Vermietung und Vermarktung sowie Tagungen und Weiterbildung im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) liegen vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und der Hochschule eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von unmittelbarer und direkter Leistung und Gegenleistung festgelegt werden, oder wenn auf andere Weise klargestellt ist, dass der Auftraggeber eine unmittelbare und direkte Gegenleistung erwartet und der Auftrag im Rahmen der Dienstaufgaben eines in der Forschung tätigen Mitglieds der Universität durchgeführt wird. Dem Auftraggeber stehen bei Auftragsforschung und bei Wissens- und Technologietransfer (zum Teil exklusive) Verwertungsrechte an den Ergebnissen zu.
- (1) Mitglieder der Universität, die zur selbständigen Forschung berechtigt sind, haben das Recht, Drittmittelforschung gemäß § 77 HmbHG zu betreiben. Drittmittelforschung ist Dienstaufgabe; die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder der Universität haben, sofern die Ausführung des Forschungsauftrags nicht aufgrund anderer Bestimmungen Dienstaufgabe ist, vor der Übernahme zu erklären, ob der gesamte Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit erfüllt werden soll. Drittmittelforschung unter Geltung dieser Satzung liegt nur bei der Durchführung der Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe vor.
- (3) Die Regelungen gelten entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben.

§ 3

Projektanzeige, Durchführung, Unterzeichnung

- (1) Ein Forschungsvorhaben, welches mit Drittmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 77 Absatz 3 HmbHG schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Durchführung eines Forschungsvorhabens ist ein Vorrecht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und darf nicht von einer Genehmigung seitens der Universität abhängig gemacht werden. Soweit jedoch die Inanspruchnahme von Personal, Material, Sachmittel und Einrichtungen der Universität erforderlich ist, darf diese gemäß § 77 Absatz 3 HmbHG untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden oder wenn entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.
- (3) Die Unterzeichnung von Verträgen sowie die Annahme von Zuwendungsbescheiden erfolgt ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In der Regel nimmt diese Aufgabe die Kanzlerin oder der Kanzler in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr.

§ 4

Projektbewirtschaftung durch die HCU

- (1) Grundsätze
Die Verwaltung der Drittmittel sowie die finanzielle Abwicklung erfolgen durch die Universität. § 77 Absatz 4 HmbHG bleibt hiervon unberührt.
Mit dem Dritten ist vertraglich zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel in der Regel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Bei Durchführung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln können Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden. Ausnahmen hierfür bedürfen der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (2) Kalkulation / Abrechnung und Umbuchung
Jedes Projekt ist vor Abgabe grundsätzlich mit einer vollständigen Kalkulation zu unterlegen, die fristgerecht vor Abgabe des Projektes zu Prüf- und Abrechnungszwecken vorzulegen ist. Die Abgabe des geprüften Projektantrags erfolgt je nach Projektgestaltung durch das Referat für Forschung und Internationalisierung oder durch die für das Projekt zuständige Professur nach Freigabe durch das Referat für Forschung und Internationalisierung.
Alle Bewirtschaftungs- und Personalkosten eines Projektes müssen grundsätzlich erfasst, verursachungsgerecht abgerechnet und ggf. umgebucht werden. Die für das Projekt zuständige Professur ist verpflichtet, die entsprechende Dokumentation sicherzustellen.
- (3) Personal
Sofern aus Haushaltsmitteln finanziertes Personal der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen von Drittmittelprojekten tätig ist oder wird, ist dies genau zu dokumentieren und die Umbuchung quartalsbezogen verpflichtend zu veranlassen. Die Verantwortung liegt beim Projekt- bzw. im Verwaltungsbereich beim Kostenstellenverantwortlichen.
- (4) Beschaffungen und Sachmittel
Bei aus Drittmitteln finanzierten Beschaffungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen landesrechtlichen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Gegenstände, Geräte und Ausrüstungen, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen – vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen mit dem Drittmittelgeber – in das Eigentum der Universität über.

- (5) **Zusätzliche Bezüge bzw. Entgelte aus Drittmitteln**
Aus Drittmitteln dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Bezüge bzw. Entgelte an Beschäftigte der Universität gezahlt werden. Zusätzliche Bezüge oder Entgelte an Beschäftigte der Universität dürfen nur gezahlt werden, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.
- (6) **Zahlenmäßiger Nachweis, sachliche Richtigkeit**
Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel wird vom Projektcontrolling (FRCE) erstellt. Für die sachliche Richtigkeit der Verwendung trägt die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler die Verantwortung.
- (7) **Einnahmen, Gemeinkosten bzw. Projekt- und Programmpauschalen, Überschüsse, Rücklagenbildung**
Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten bzw. Projekt- und Programmpauschalen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen der Universität gemäß § 77 Absatz 6 HmbHG für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.
Gemeinkosten bzw. Projekt- und Programmpauschalen sind indirekte Projektkosten für die allgemeine Inanspruchnahme von Ressourcen der HCU, insbesondere die Nutzung vorhandener Geräte, Betriebskosten und die Kosten der Verwaltung der Drittmittel.
Bei Aufträgen müssen mindestens 20% der Auftragssumme als Gemeinkostenanteil (Overhead) eingeworben werden.
Die eingehenden Projekt- und Programmpauschalen, wie sie beim BMBF, der DFG oder den Forschungsrahmenprogrammen der EU vorgesehen sind, sind im allgemeinen Haushalt der Hochschule zu vereinnahmen. Die vereinnahmten Mittel sind transparent und überprüfbar einzusetzen. Die Einzelheiten der Verwendung von Projekt- und Programmpauschalen regelt die HCU gemäß den Verwendungsrichtlinien der DFG in einer eigenen Leitlinie.
Überschüsse und eine Rücklagenbildung aus Überschüssen aus Projekt- und Programmpauschalen sind nicht vorgesehen. Da durch Mittelabrufe am Jahresende für das erste Quartal des Folgejahres theoretisch eine Rücklagenbildung notwendig sein kann, gilt eine Dreimonatsfrist, um diese Rücklagen aufzulösen.
- (8) Die Durchführung von Teilen eines Drittmittelprojektes als Nebentätigkeit ist unzulässig (Splittingverbot).
- (9) Soweit Dritte in die Abwicklung von Forschungsvorhaben eingebunden sind, gelten die vertraglichen Bestimmungen der jeweils zu schließenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Dritten und der HCU.

§ 5

Veröffentlichung

Die Forschungsergebnisse sollen gemäß § 77 Absatz 2 HmbHG in absehbarer Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Universität dem nicht entgegenstehen. Bei Zuwendungen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1) dürfen die Bedingungen des Drittmittelgebers der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung der Universität hinzuweisen.

§ 6**Inkrafttreten, Sonstiges**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg vom 13. Januar 2016 (HCU-Hochschulanzeiger 1/2016, S. 46) in der zuletzt geänderten Fassung (Ersten Änderung vom 11. Januar 2023; HCU-Hochschulanzeiger 1/2023, S. 1) außer Kraft.

Hamburg, 17. Februar 2023

HafenCity Universität Hamburg